

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren für die Wochenmärkte und Standgebühren für Kirmessen und Jahrmärkte in der Stadt Euskirchen vom 06.07.1988 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.12.1992, 06.09.1999, 07.03.2002, 18.12.2002, 19.12.2003, 16.07.2004, 17.12.2004, 06.03.2009, 07.02.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 18.12.2018 und 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496 und des §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I

Marktgebühren für den Wochenmarkt

§ 1

- (1) Für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Euskirchen wird eine Marktgebühr erhoben. Die Marktgebühr richtet sich nach der Größe der überlassenen Fläche und beträgt für jeden Quadratmeter Verkaufsfläche 1,20 Euro.
- (2) Übersteigt die Tiefe des Verkaufsplatzes 3,00 m werden hierfür je Quadratmeter zusätzlich 1,30 Euro erhoben.

II

Standgebühren für Kirmessen und Jahrmärkte

§ 2

- (1) Bei Kirmessen und Jahrmärkten wird für die Errichtung der nachstehend aufgeführten Einrichtungen eine Standgebühr erhoben. Die Gebühr wird, mit Ausnahme der Ziff. III.5., nach laufenden Metern bzw. nach laufenden Metern des Durchmessers berechnet. Die Einrichtungen nach Ziff. III.5. werden nach Quadratmetern berechnet.
Einrichtungen allgemein, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind, werden mit einer Gebühr belegt, die bemessen wird nach der nächst vergleichbaren Tarifstelle, die nach der längsten Seite der Einrichtung - wie folgt - berechnet wird:
je angefangener laufender Meter oder
je angefangener laufender Meter des Durchmessers

I. Fahrgeschäfte

1. Familiengeschäfte

- | | |
|--|------------|
| a) Rundfahrgeschäfte mit 40 Sitzplätzen und mehr | 47,31 Euro |
| b) Rundfahrgeschäfte mit weniger als 40 Sitzplätzen | 43,14 Euro |
| c) Achterbahn, Riesenrad, Benzinbahn, Autoscooter u.ä. Einrichtungen | 43,14 Euro |
| d) übrige Geschäfte, z.B. Schaukel..... | 32,00 Euro |

2. Kinderfahrgeschäfte

- a) Karussells und ähnliche Einrichtungen mit 40 Sitzplätzen und mehr27,83 Euro
- b) Karussells und ähnlich Einrichtungen mit weniger als 40 Sitzplätzen22,26 Euro
- c) übrige Geschäfte, z.B. Schaukel.....22,26 Euro

II. Schaugeschäfte

- 1. Steile Wand29,22 Euro
- 2. Schauunternehmen29,22 Euro
- 3. Tierschau.....16,70 Euro
- 4. Panoptikum29,22 Euro

III. Stände

1. Spiele

- a) Verlosungen29,22 Euro
- b) Automaten Spiele und ähnliches52,88 Euro
- c) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiel, Ringwerfen, Ballwerfen u.ä.29,22 Euro

2. Verkaufsstände

- a) Spiel- und Süßwaren22,26 Euro
- b) Obst, Textilwaren u.a.16,70 Euro
- c) Imbiss75,14 Euro
- d) Spezialimbiss70,97 Euro
- e) Getränke.....114,10 Euro
- f) Fotografen, Wanderverkauf, Luftballons u.a.52,88 Euro

3. Allgemeine Belustigungen

- a) Schießhalle25,05 Euro
- b) Lukas.....27,83 Euro

4. Automaten

- a) Kraftmesser, Spiele usw.....16,70 Euro
- b) Elektronische Spielautomaten.....52,88 Euro

5. Sonstiges

- a) Biergärten m².....04,17 Euro
- b) Zelte m².....01,39 Euro
- c) Tisch u. Stühle für Imbiss und Getränke m².....04, Euro

- (2) **Die v.g. Standgebühr beträgt in den Ortsteilen** Billig, Dom Esch, Elsig, Euenheim, Flamersheim, Frauenberg, Großbüllesheim, Kirchheim, Kleinbüllesheim, Kreuzweingarten, Kuchenheim, Niederkastenholz, Oberwichterich, Palmersheim, Rheder, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Weidesheim, Wißkirchen und Wüschheim **1/3 der in Abs. 1 festgesetzten Standgebühren**, soweit der Stadt Euskirchen gehörende Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Gebühr zu **I 2. b) und c)** entfällt in diesen Ortsteilen.

(3) Dorftrödelmärkte sind abweichend von Tarifstelle 12.13.1 der AGebVO NRW gebührenfrei.

Ein Dorftrödelmarkt ist in der Regel gegeben, wenn

- die Veranstaltung nur in einem Ortsteil oder abgegrenzten Bereich der Kernstadt Euskirchen stattfindet,
- die Veranstaltung nicht gewerblich ist,
- der Anteil von angebotenen Neuwaren nur ganz unerheblich ist,
- der Ausrichter ein Verein oder eine Vereinigung von mindestens drei im Ortsteil bzw. im Bereich der Kernstadt gemeldeten Einwohner ist und
- die Veranstaltung nicht öfter als drei Mal im Jahr in dem betreffenden Bereich durchgeführt wird.

III Gemeinsame Vorschriften

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

Macht der Benutzer von dem ihm zugewiesenen Standplatz in den in § 1 - 2 genannten Fällen keinen, nur zeit- oder teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.

Das Benutzungsrecht kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung gegenüber der Verwaltung aufrechnen.

§ 5

Bei Benutzung nach § 2 dieser Satzung kann zur Beseitigung von Schäden auf öffentlichen Plätzen von dem Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe gefordert werden.

§ 6

Die Gebühren schuldet derjenige, der die in § 1 bis 2 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.

§ 7

Die Standgebühren für den Wochenmarkt werden mit Ausstellung der Standerlaubnis für das gesamte Kalenderjahr berechnet. Für die Berechnung werden 52 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Die Gebühren sind jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig. Zur Begleichung der Gebühren ist der Stadtkasse eine Lastschriftzugriffsermächtigung (SEPA Basislastschrift) zu erteilen. Ohne Einzugsermächtigung sind die Gebühren im Voraus zum jeweiligen Monatsersten fällig, im Januar abweichend davon zum 15.01.

Die Standgebühren für Saisonzulassungen werden ausgehend von der Jahresgebühr anteilig für die von der Zulassung erfassten Monate berechnet. In diesem Fall sind die Gebühren jeweils zum 15. eines jeden von der Zulassung erfassten Monats fällig. Auch für Saisonzulassungen ist eine Lastschriftzugriffsermächtigung zu erteilen. Ohne Einzugsermächtigung sind die Gebühren im Voraus zum jeweiligen Monatsersten fällig, im Januar abweichend davon zum 15.01.

Die Gebühren für Kirmessen und Jahrmärkte sind in der Regel jeweils vor Eröffnung der Veranstaltung (§ 2) an den Bürgermeister oder bei der von diesem benannten Stelle zu entrichten.

Entsprechende Zahlungs- und Überweisungsbelege (bzgl. des Wochenmarktes, wenn nicht am SEPA-Basislastschriftverfahren teilgenommen wird) hat der Standinhaber während der Markt- bzw. Veranstaltungszeit den Bediensteten der Stadtverwaltung (Marktordnern) jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen, andernfalls gelten die Gebühren als noch nicht entrichtet.

Überweisungs- und Zahlungsbelege sind nicht übertragbar.

§ 8

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.1988 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 06.07.1988	15.07.1988	Kölnische Rundschau 13.07.1988 Kölner Stadtanzeiger 13.07.1988
I. Änderungssatzung vom 18.12.1992	01.01.1993	Kölnische Rundschau 29.12.1992 Kölner Stadt-Anzeiger 29.12.1992
2. Änderungssatzung vom 06.09.1999	01.10.1999	Kölnische Rundschau 25.09.1999 Kölner Stadt-Anzeiger 25.09.1999
3. Änderungssatzung vom 07.03.2002	01.04.2002	Kölnische Rundschau 16.03.2002 Kölner Stadt-Anzeiger 16.03.2002
4. Änderungssatzung vom 18.12.2002	01.01.2003	Kölnische Rundschau 27.12.2002 Kölner Stadt-Anzeiger 27.12.2002
5. Änderungssatzung vom 19.12.2003	01.01.2004	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 20.12.03 - 06.01.04 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 20.12.03 - 06.01.04

6. Änderungssatzung vom 16.07.2004	21.07.2004	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 21.07.2004 - 28.07.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 21.07.2004 - 28.07.2004
7. Änderungssatzung vom 17.12.2004	20.12.2004	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 20.12.2004 - 30.12.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 20.12.2004 - 30.12.2004
8. Änderungssatzung vom 06.03.2009	01.04.2009	Kölnische Rundschau 14.03.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 14.03.2009
9. Änderungssatzung vom 07.02.2014	15.02.2014	Kölnische Rundschau 14.02.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 14.02.2014
10. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
11. Änderungssatzung vom 14.12.2016	15.12.2016	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 30.12.2016
12. Änderungssatzung vom 18.12.2018	19.12.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 28.12.2018
13. Änderungssatzung vom 13.12.2019	14.12.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 13.12.2019

Dr. Friedl
Bürgermeister